

Satzung	Beschluss	ausgefertigt	bekanntgem.	Inkrafttreten
Parkgebühren	08.09.2008	09.09.2008	18.09.2008	19.09.2008
Erste Änderung	19.04.2021	20.04.2021	21.04.2021	22.04.2021
Zweite Änderung	06.03.2023	13.03.2023	17.03.2023	18.03.2023

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 32 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert wurde und der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 695) und durch Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 726, 727), erlässt die Gemeinde Oy-Mittelberg folgende

Verordnung

über die Parkgebühren für das Parken auf öffentlichen Parkplätzen (Parkgebührenordnung)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Parkgebührenordnung gilt für die Parkplätze der Freizeitanlagen

1. In **Petersthal am Rottachsee**, Fl.Nrn. 125, 126,140 (Teilfläche), Gemarkung Petersthal
2. In **Bisseroy am Vorse**, Fl.Nr. 428, Gemarkung Petersthal
3. Am **Schwarzenberger Weiher**, Fl.Nrn. 1944, 1945 und Teilflächen aus Fl.Nrn. 1946, 1947, 1959, 1960,1961, 1962, 1964, Gemarkung Mittelberg
4. In **Haslach am Grüntensee**, Fl.Nr. 4866, Gemarkung Mittelberg
5. sowie am **Kurhausparkplatz**, Teilfläche aus Fl.Nr. 3642, Gemarkung Mittelberg

für den Zeitraum der Parkscheinpflicht gem. § 2.

(2) Die Lagepläne zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 4 vom 08.09.2008 sowie zu § 1 Abs. 1 Nr. 5 vom 06.03.2023 sind Bestandteil der Verordnung.

§ 2

Dauer der Parkscheinpflicht

Das Parken ist mit Benutzung der Parkautomaten nur zulässig

- a) für die Bereiche § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 3 vom 01. Mai bis einschließlich 30. September,
- b) für den Bereich § 1 Abs. 1 Nr. 4 vom 01. April bis einschließlich 31. Oktober,

eines jeden Jahres, täglich zwischen 9.00 Uhr und 18.00 Uhr.

Zusätzlich gilt für Wohnmobile (Ausstattung mit Schlaf-, Bad- sowie Küchenbereich) auch für die Zeit zwischen 18.00 Uhr und 9.00 Uhr eine Parkscheinpflicht.

§ 3

Dauerparkberechtigungen

Eine Dauerparkberechtigung berechtigt dessen Inhaber/-in, im Gültigkeitszeitraum der Berechtigung mit einem der aufgeführten Fahrzeuge die gebührenpflichtigen Parkplätze (§1 Abs. 1 Nr. 1-4) zu benutzen, ohne Tagesparkgebühren entrichten zu müssen. Die Zahl der Berechtigten sowie die zeitliche Geltungsdauer können begrenzt werden.

Die Dauerparkberechtigung begründet kein Anrecht auf Freihalten eines Platzes oder die Überlassung eines bestimmten, besonders gekennzeichneten Parkplatzes.

Auf eine Dauerparkberechtigung können bis zu drei Fahrzeuge pro Haushalt vermerkt werden. Die Dauerparkberechtigung ist innerhalb dieser Fahrzeuge übertragbar. Sie ist nur gültig, wenn sie von außen deutlich sichtbar an der Windschutzscheibe hinterlegt und mit dem amtlichen Kennzeichen des Kraftfahrzeuges beschriftet ist.

Bei Verlust der Dauerparkberechtigung besteht kein Anrecht auf kostenlosen Ersatz.

§ 4 Gebühren

1. Für die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 4 genannten Parkflächen wird die Parkgebühr pro Fahrzeug je angefangene Stunde auf 1 €, maximal 5 € pro Tag festgesetzt.
2. Die Gebühr für eine Dauerparkberechtigung beträgt 40 € für den Gesamtzeitraum der Parkgebührenpflicht des Jahres, für welches die Dauerparkberechtigung ausgegeben wird.
3. Für die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 5 genannten Parkflächen wird für die Nutzung eines Stellplatzes durch ein Wohnmobil (Ausstattung mit Schlaf-, Bad sowie Küchenbereich) in der Zeit zwischen 18.00 Uhr und 9.00 Uhr (vgl. § 2 dieser Verordnung) eine Parkgebühr in Höhe von pauschal 12 € erhoben. Die Gebühr wird zu Beginn dieser Nutzungseinheit fällig.
4. In den Gebühren ist die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oy-Mittelberg, den 13.03.2023
gez.

Theo Haslach
Erster Bürgermeister